

RAUMGESTALTUNG DURCH RECHT

Baukultur in der Rechtsordnung zu verankern und eine ganzheitliche Architekturpolitik anzustossen ist das Ziel einer soeben erschienenen Dissertation. Darin entfaltet der Architekt und Jurist Oliver Streiff einen umfassenden Massnahmenkatalog, der teilweise Vorschläge des SIA aufgreift.

In seiner Dissertation zur Verankerung von Baukultur im Schweizer Rechtssystem¹ knüpft Oliver Streiff an «eine breit stattfindende Hinwendung zum Raum in zahlreichen wissenschaftlichen Disziplinen» an. Einen *spatial turn* wünscht sich der promovierte Jurist und ETH-Architekt auch im Recht. Während die Raumplanung und das geltende Recht einem flächenbezogenen Ansatz folgen und auf die Gliederung des als natürliches Gut betrachteten Bodens fokussieren, plädiert Streiff für eine stärkere Berücksichtigung des architektonischen und somit kulturell geformten Raums. Die löbliche Aufwertung eines kulturellen Zugriffs auf den Raum schliesst Produkte jenseits von Architektur im engeren Sinn ausdrücklich mit ein. Leider verengt die gewählte Begrifflichkeit den Raum gleichzeitig auf das Architektonische. Konsequenz einer kulturellen Aufladung des Raums wäre eine neue Raumgliederung. Statt zwischen Baugebiet und Nichtbaugebiet würde sie zwischen bebauter und unbebauter Fläche unterscheiden. Die bisherige Differenzierung entlang von Bodennutzungen entfielen zugunsten einer Unterteilung des bebauten Gebiets in Erhaltung (vernakulärer Bestand) und Schutz (Denkmäler) sowie des unbebauten Gebiets in bebaubar und unbebaubar.

BLICK NACH EUROPA

Neben der Hinwendung zum kulturell geprägten Raum verweist Streiff auf die Europäische Union: Dort findet eine Architekturpolitik statt, die in der Schweiz erst noch zu etablieren wäre und die aus Sicht des SIA in einer auch begrifflich umfassenderen Baukulturpolitik aufzugehen hätte. In der Europäischen Union insgesamt und in einzelnen ihrer Mitgliedsstaaten ist Architekturpolitik seit den 1990er-Jahren zum Gegenstand diverser politischer Dokumente avanciert. Dass sich auf Gemeinschaftsebene seit über einem Jahrzehnt «keine kontinuierliche in-

haltliche Entwicklung» ausmachen lässt, stimmt aber nicht. Die von Streiff ignorierte *Leipzig-Charta zur nachhaltigen europäischen Stadt* vom Mai 2007 hat das ganzheitliche Verständnis von Baukultur neu in die europäische Diskussion eingeführt. «Baukultur» ist als deutsches Wort in anderssprachige Versionen der Charta eingegangen.

ALLES ALTSTADT

Für Streiffs Definition von Baukultur als Gedächtnisleistung, die Handlungsoptionen für die Zukunft eröffnet, ist der bauliche Bestand zentral. Er unterscheidet die historische Bindung baukultureller Gestaltung von der blossen Bewahrung und öffnet sie somit für die grosse Masse der Durchschnittsbauten jenseits von Denkmälern. Bei einer derart starken Gewichtung des historischen Bezugs verwundert es kaum, dass Altstadtzonen als Modell für die Inanspruchnahme des Bestands dienen. Nicht die Konkurrenz von Zukunftsentwürfen ist das Ziel, sondern der Vergleich mit Gegebenem, seien es Vorgängerbauten, räumlich oder zeitlich benachbarte Gebäude oder hypothetische Referenzgebäude und -projekte. Der Rückgriff auf den Bestand soll anhand eines Vergleichsrasters mit Vergleichspunkten wie Bauweise, Baufluchten, Ausmasse, Gestaltung von Dach, Fassade und Öffnungen, innere Gliederung, Umgebungsgestaltung und Gebrauch erfolgen. Auch wenn für die einzelnen Punkte unterschiedliche Grade der Verbindlichkeit vorgegeben werden sollen, fragt sich doch, ob die Bindung an das Gegebene den Blick nicht zu sehr verengen kann. Architektur entsteht aus Architektur. Aber eben nicht nur.

ZUSAMMENFÜHRUNG

Nicht nur die umfassenden Vergleichsoperationen führen dazu, dass die Behörden immer mehr Aufgaben zugewiesen bekommen, sondern auch die Ausweitung des Rechtsverhältnisses zwischen Bauherrschaften und Behörden. Die behördliche Beratung soll sich am Lebenszyklus orientieren, das heisst bereits im Vorprojekt beginnen und sich über periodisch zu erneuernde Nutzungsbewilligungen und Bewilligungen für Änderungen ab einer Grössenordnung von 10000 Fr. bis hin zu einer etwaigen Abbruchbewilligung fortsetzen. Dass ein Baujurist der Raumgestaltung durch Recht einen hohen Stellenwert

beimisst, liegt nahe. Dass ein Stabsmitarbeiter eines Hochbauamts die Handlungsspielräume für Behörden ausweiten möchte, ist ebenfalls plausibel. Streiff plädiert zwar ebenso für mehr Initiativen zur Sensibilisierung von Akteuren. Letztlich favorisiert sein Modell aber eher die Stärkung des funktionalen Expertentums von Verwaltungen als die Aufwertung von Nutzerperspektiven, wie sie der digitale Wandel samt seiner Demokratisierung von Wissen impliziert.

Anknüpfend an den SIA und den Runden Tisch Baukultur Schweiz tritt Streiff für die organisatorische Zusammenführung der Bauverwaltungen auf allen drei staatlichen Ebenen ein. Ausserdem fordert er eine Architekturbotschaft im Vierjahresrhythmus, ein Netzwerk Baukultur im Bereich der Verwaltung, einen Rat für Baukultur als Weiterentwicklung des jetzigen Rats für Raumordnung und eine parlamentarische Kommission für Baukultur, in der aktuelle Kommissionen ganz oder teilweise aufgehen.

AKTEUR SIA

Streiffs Dissertation würdigt immer wieder den Beitrag des SIA zum gestalteten Lebensraum, sei es durch die Bezugnahme auf SIA-Normen und -Ordnungen, Publikationen in TEC21 oder auf Aktivitäten im Bereich Politik wie die Stellungnahme zur aktuellen Kulturbotschaft des Bundes, das *Manifest zur Baukultur* oder die vom SIA inspirierten Postulate zur Verankerung zeitgenössischer Baukultur in der eidgenössischen Kulturpolitik.

Mit seiner Dissertation liefert Oliver Streiff wertvolle Impulse zur aktuellen Baukulturdebatte. Aus taktischen Gründen hat sich der SIA bisher darauf konzentriert, zeitgenössische Baukultur in die Kulturförderung des Bundes zu integrieren. Sobald sich erste Erfolge verdichten, ist die Zeit reif, die durch den SIA von Beginn an geforderte Gesamtstrategie zur Baukultur wieder stärker in den Blick zu nehmen.

Claudia Schwalfenberg, Verantwortliche
Baukultur SIA, claudia.schwalfenberg@sia.ch

Anmerkung

¹ Oliver Streiff: «Baukultur als regulative Idee einer juristischen Prägung des architektonischen Raums. Impulse für Neuerungen im raumwirksamen Recht», Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 2013.